

Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Richard-Strauss-Allee 11, 60598 Frankfurt a.M.



Per E-Mail:

n.golde.sr5y4xspn2@fragdenstaat.de

P. Häusl Referat Z3

Richard-Strauss-Allee 11 60598 Frankfurt a.M.

Tel. +49 69 6333-239

Z3@bkg.bund.de www.bkg.bund.de

Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) / Umweltinformationsgesetz (UIG)/ Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zu Geoinformationen

Bezug: -

Geschäftszeichen: Z3-811550-2-11 # 01

Anlage: Angebot DTK25-V Frankfurt a.M., 30.04.2019

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Golde,

mit E-Mail vom 13. April 2019 begehren Sie die Übersendung folgender Daten nach § 1 IFG, § 3 UIG sowie § 1 VIG:

• Daten für Deutschland, Digitale Topographische Karte 1:25 000 (Vorläufige Ausgabe)

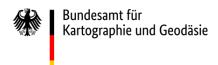
Ihren Antrag vom 13. April 2019 lehne ich hiermit gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 6 Satz 1 IFG ab. Ein Recht auf freien Informationszugang nach Umweltinformationsgesetz (UIG) und Verbraucherinformationsgesetz (VIG) besteht nicht, da die angefragten Informationen weder in den Anwendungsbereich von § 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 UIG noch von § 1 VIG fallen.

## Begründung:

Ein Anspruch auf Informationszugang in der von Ihnen bestimmten Art (Übersendung der genannten Datensätze) besteht nicht. Einem grundsätzlich gem. § 1 Satz 1 IFG bestehenden Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen steht insbesondere der Schutz des geistigen Eigentums entgegen (§ 6 Satz 1 IFG).

Bei dem Datensatz "Digitale Topographische Karte im Maßstab 1:25 000 (Vorläufige Ausgabe)" handelt es sich um Geobasisdaten der Vermessungseinrichtungen der Länder, welche als Datenbankhersteller Inhaber des zugrundeliegenden Urheberrechts gem. §§ 87a ff. Urheberrechtsgesetz (UrhG) sind. Die Länder übermitteln dem Bund solche amtlichen Daten ausschließlich zur nichtkommerziellen Nutzung zur Wahrnehmung seiner Pflichtaufgaben. Pflichtaufgaben sind öffentliche nationale, unionsrechtliche und internationale Aufgaben sowie Aufgaben auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen, die der Bund aufgrund von Gesetzen wahrnimmt. Diese Daten werden dem BKG auf Grundlage des Vertrages über die kontinuierliche Übermittlung amtlicher digitaler Geobasisdaten der Länder zur Nutzung im





## Seite 2 von 3

Bundesbereich (V Geo Bund) von den Ländern gegen Entgelt ausschließlich zur Nutzung im Rahmen der Erfüllung dieser hoheitlichen Aufgaben zur Verfügung gestellt. Das BKG ist daher, abgesehen von der internen Nutzung für zuvor genannte Pflichtaufgaben, nicht Inhaber eines Nutzungsrechts, welches eine Weitergabe an Dritte ermöglicht.

Darüber hinaus ist im BKG die Zentrale Stelle Geotopographie (ZSGT) angesiedelt. Die ZSGT lizenziert die Geodaten der Länder, so auch die DTK25-V, im Auftrag sowie zu den Bedingungen und Produktspezifikationen der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV). Nach dem zugrundeliegenden Vertrag über die länderübergreifende Bereitstellung von digitalen geotopographischen Geobasisdaten (V ZSGT) hat das BKG insbesondere kein eigenes Nutzungsrecht an den Geodaten der Länder.

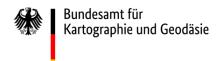
Einer Übersendung dieser Daten steht daher der Schutz geistigen Eigentums im Sinne des § 6 Satz 1 IFG entgegen. Dasselbe gilt auch gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UIG und § 3 Nr. 2 b VIG, wobei hier schon bereits weder der Anwendungsbereich des UIG noch des VIG eröffnet ist. Der Begriff des geistigen Eigentums erfasst neben Marken-, Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechten auch das Urheberrecht. Den Ländern stehen die Rechte aus §§ 87a ff Urheberrechtsgesetz (UrhG) zu.

Eine Versendung der geforderten Datensätze an Sie stellt einen Eingriff in die Rechte des Datenbankherstellers aus § 87b UrhG dar, da eine Nutzung und Verwertung dieser Daten ermöglicht würde, welche die Länder durch die ZSGT lediglich gegen entsprechendes Entgelt an Dritte weitergeben.

Insofern besteht hier eine Konkurrenz zwischen Ihren Offenlegungsansprüchen als Bürger aus dem IFG und den Nutzungs- und Verwertungsrechten der Länder als Urheber der Geodaten.

Auch der Bund darf im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung – wozu die Offenlegung von Informationen nach dem IFG zweifellos auch gehört – nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Daher ist hier das Recht der Länder auf Verwertung ihrer Urheberrechte an den angefragten Daten höher zu bewerten, als Ihr Interesse an der Zurverfügungstellung von Informationen. Bei anderer Handhabung würde das IFG dazu führen, Daten Dritter kostenfrei über den Bund zu erhalten, über die der Bund lediglich als Nutzer für Bundeszwecke gegen Entgelt verfügen darf. Es handelt sich daher insbesondere nicht bloß um eine einfache Auskunftserteilung im Sinne von § 10 IFG.

Sie können die angefragten Daten gegen die Entrichtung einer entsprechenden Gebühr erhalten. Für ein Angebot gemäß der aktuell gültigen AdV-Gebührenrichtlinie steht Ihnen das Dienstleistungszentrum des BKG unter der Website <a href="www.geodatenzentrum.de">www.geodatenzentrum.de</a> gern zur Verfügung.



Seite 3 von 3

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Bundesamt für Kartographie und Geodäsie Richard – Strauss – Allee 11 60598 Frankfurt am Main

einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Häusl